



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe
Geko BVU8XH

Kontakt: Dominik Oetiker, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 49, www.awel.zh.ch

Nr. 0376

vom 9. Dez. 2020

1/2

Genehmigung Abfallverordnung

Gemeinde Weisslingen

Massgebende 1. Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 18. August 2020
Unterlagen 2. Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 1. Januar 2021

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 18. August 2020 verabschiedete der Gemeinderat der Gemeinde Weisslingen die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 23. November 2020 liegt vor. Mit Schreiben vom 26. November 2020 ersuchte die Gemeinde Weisslingen das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um die Genehmigung.

Erwägungen

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist gemäss § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV) das AWEL. Das AWEL prüft, ob die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllt sind und ob die Bestimmungen im Einklang mit übergeordnetem Recht stehen.

Die vom Gemeinderat verabschiedete Abfallverordnung der Gemeinde Weisslingen erfüllt die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG und steht im Einklang mit übergeordnetem Recht von Kanton und Bund. Die Abfallverordnung kann daher genehmigt werden.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschluss vom 18. August 2020 vom Gemeinderat verabschiedete Verordnung über die Abfallbewirtschaftung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Weisslingen wird eingeladen, diese Verfügung, die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die

Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeindeverwaltung Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen (Einschreiben)
Beilage: Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 1. Januar 2021 (mit Genehmigungsstempel)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe



Balthasar Thalmann
Abteilungsleiter

Versand: **- 9. Dez. 2020**